

■ SEPARATE BUT EQUIVALENT...?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1.4.2008 ein bedeutendes Urteil auf Grund der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG gefällt in der Sache von Tadao Maruko. Dieser hatte geklagt, weil eine Versicherungsanstalt ihm eine „Witverrente“ verweigert hatte, da diese nur hinterbliebenen „EhegattInnen“, nicht aber „eingetragenen LebenspartnerInnen“ zustehe. Auf jene strikte Trennung im deutschen Familienrecht – zwischen „Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Partnerschaften (medial „Homo-Ehe“ titulierte) einerseits und der in



Foto: emathion

Art. 6 Grundgesetz (GG) mit Rechtssakralität ausgestatteten „Ehe“ als tradiert Form zweigeschlechtlicher Partnerschaften – hat nun der EuGH mit einem klaren Verdikt geantwortet: Sofern die beiden Institute zu einer „vergleichbaren rechtlichen Situation“ der Betroffenen führen, seien unterschiedliche Rechtsfolgen, wie sie das deutsche Recht in zahllosen Bereichen vorsieht, eine „unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung“. Kurzum, die Äquivalenzformel: Gleiche Situation, gleiche Rechte!

Das Judiz wird zweifach getrübt: Einmal durch den engen Anwendungsbereich der Richtlinie „Beruf und Beschäftigung“. Zum anderen sind nur die Nationalstaaten kompetent zur Regelung der Familienstände, d.h. der Frage, ob die Rechtsform „Ehe“ geöffnet wird, ob gar nichts passiert – oder ob ein separates Rechtsinstitut mit eigenem Regelwerk geschaffen wird wie z. B. in der Bundesrepublik.

Nach dem EuGH gilt dann für „Beruf und Beschäftigung“ zumindest: Separate but equivalent! Und wie schon beim „Originalspruch“ des U.S. Supreme Court, der die Rassentrennung legitimierte, könnte die Äquivalenz leicht auf der Strecke bleiben: So hat etwa das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon kurz nach dem Maruko-Urteil mehrere Klagen nicht angenommen, mit denen „verpartnerte“ BeamtenInnen die Zahlung von Familienzuschlag erreichen wollten, da beamtenrechtliche Ansprüche unter die Richtlinie fallen. Die obskure Begründung des BVerfG: die rechtliche Situation sei unvergleichbar, der ehemalige „Ernährerehe- und Hausfrau-Paragraf“ (§ 1356 BGB) regle die Formen „ehelicher“ Haushaltsführung und die „Rücksicht“ auf Belange von „Ehegatte und Familie“ bei Wahl einer Erwerbstätigkeit. Da dieser für „Lebenspartnerschaften“ nicht gelte, der Familienzuschlag aber einem durch Art. 6 GG geschützten erhöhten Alimentationsbedarf der „Ehe“ – „typischerweise“ dem Unterhalt einer Hausfrau (!) – diene, sei eine nicht-äquivalente Behandlung gerechtfertigt. Die Ungleichwertigkeit tradiert und moderner Lebensformen legitimiert sich selbst...

Michael J. Zeder, Berlin

■ EG VERSCHÄRFT ABSCHIEBEREGELN

Peter Altmeier, Staatssekretär im Bundesinnenministerium, brachte es auf den Punkt: "Wir haben im Sinne Deutschlands erreicht, dass die Abschiebungen von denen, die wir loswerden wollen, in Zukunft erleichtert werden", sagte er, nachdem sich die InnenministerInnen der EG-Staaten Anfang Juni auf gemeinsame Standards bei der Abschiebung unerbetener Menschen geeinigt hatten. Die sog. „Rückführungsrichtlinie“ verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Menschen ohne Aufenthaltsrecht auszuweisen und sieht ein fünfjähriges Einreiseverbot nach der Abschiebung vor. Daneben ging es vor allem um die Voraussetzungen der Abschiebehaft.

Die Regelung trifft vor allem abgelehnte AsylbewerberInnen und Menschen, die von Staats wegen als illegal bezeichnet werden. Aus unterschiedlichen Gründen ist den staatlichen Behörden nicht immer möglich, die Betroffenen sofort abzuschicken. Vor allem die Ausstellung der nötigen Dokumente für die Einreise in das Herkunftsland kann sich über Monate und Jahre hinziehen. Um während dieser Wartezeit die staatliche Kontrolle zu gewährleisten, werden viele Flüchtlinge eingesperrt. Mit der Be-



Foto: Aaron TD

gründung, sie würden ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann in Deutschland die Haft auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Wenngleich in anderen Ländern die maximale Haftdauer deutlich unter dem deutschen Niveau liegt – so etwa in Frankreich bei 32 und in Spanien bei 40 Tagen –, liegt die maximale Haftdauer auch nach der neuen Richtlinie bei 18 Monaten. Die deutsche Regelung bleibt damit weiterhin möglich.

Umstritten war bei der Diskussion um die Richtlinie daneben die Regelung der Prozesskostenhilfe. Im Gegensatz zu anderen Staaten erhält man in Deutschland nicht immer finanzielle Unterstützung, wenn man die Abschiebung gerichtlich verhindern will. Auch in diesem Punkt konnten sich die StaatenvertreterInnen auf eine leere Formel einigen: Eine finanzielle Unterstützung kann, muss aber nach der Richtlinie nicht gewährt werden.

Bis zuletzt wurde schließlich über den besonderen Schutz von Kindern diskutiert. Im Ergebnis fand man warme Worte, die den besonderen Schutz von Minderjährigen betonen, ohne jedoch deren Inhaftierung strikt zu untersagen. Auch Deutschland kann damit seine Praxis aufrechterhalten und weiterhin Menschen ab 16 Jahren einsperren.

In Deutschland sind über das gesamte Jahr verteilt etwa zwischen 20.000 und 30.000 Menschen unter miserabelsten Bedingungen inhaftiert, weil sie nicht mehr in Deutschland leben sollen. Damit dies so bleibt, hat die deutsche Regierung dem europäischen Einigungsprozess mal wieder ihren Stempel aufgedrückt.

Matthias Lehnert, Münster

■ GUMMIKLAUSEL UND POLITISCHER KLIMASCHUTZ

Als erstes Bundesland hat Bayern im Januar ein eigenes Versammlungsgesetz vorgestellt. Möglich macht dies die sog. Föderalismusreform, die von zwei Jahren in Kraft trat. Die Gesetzgebungskompetenz unter anderem für das Versammlungsrecht ging vom Bund auf die einzelnen Länder über. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter anderem ein "Militanzverbot", "Übersichtsaufnahmen" sowie das "Gebot der Rücksichtnahme" vor. Vom Militanzverbot sollen einschüchternde Aufmachungen und ein solches Auftreten erfasst sowie das schon geltende Uniformierungsverbot ergänzt werden – offiziell geht es dabei vor allem gegen Rechtsextremismus, wobei manchmal auch von "Extremismus" die Rede ist. Weiter soll es der Polizei von nun an möglich sein, "Übersichtsaufnahmen" von Demonstrationen zu fertigen ohne an enge Eingriffsvoraussetzungen gebunden zu sein. Durch das Rücksichtnahmegebot sollen die "Rechte Dritter", wie es im Amtsdeutsch immer so schön heißt, besser gewahrt werden. Letztendlich verbergen sich hinter diesen Floskeln aber nur weitere Einschränkungen des Demonstrationsrechts sowie eine Kompetenzerweiterung der Polizei.

In der Begründung wird von der CSU-Landesregierung beklagt "dass das Bundesverfassungsgericht [...] den Schutz der Versammlungsfreiheit immer stärker ausformulierte und die Anforderungen an Versammlungsbehörden und Polizei [...] deutlich erhöhte". Unverfroren weiter im Text: "Ein allgemeiner politischer 'Klimaschutz' oder Schutz subjektiver, unter Umständen überzogener Empfindlichkeiten gegenüber geistig-konfrontativen Versammlungen ist nicht beabsichtigt." Ist die Gesetzesverschärfung also gar nicht so dramatisch? Bereits der Gewerkschaftsbund DGB sieht das anders, spricht von der Einführung



Foto: glemthorrgood

eines "Gummiparagrafen" und sieht das Demonstrationsrecht im südlichsten Bundesstaat in Gefahr. Ähnlich auch der SPD-Abgeordnete Schindler, der den Entwurf als obrigkeitsstaatlich und grundrechtsverletzend einstuft. Nach öffentlicher Debatte wurden einige Änderungen in den Entwurf eingearbeitet – die Stellungnahme eines Richters am bayerischen Verfassungsgerichtshof fiel trotzdem vernichtend aus: Die Änderungen seien "bloße Kosmetik", der "- und demokratiefeindliche Gesetzesentwurf zum Versammlungsrecht" bleibe "im Kern erhalten."

Dass es auch anders geht zeigen die Beispiele Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Brandenburg. Diese Bundesländer werden voraussichtlich das alte Bundesgesetz übernehmen und nur geringfügig abändern. Über das Gesetz soll noch vor der Sommerpause im bayerischen Landtag abgestimmt werden.

Karl Marxen, Norwich

■ WIR NENNEN ES BACHELOR

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) veröffentlichte am 30. April 2008 in Berlin fünf Thesen zur Umsetzung des Bologna-Prozesses in der JuristInnenausbildung. Darin wird an Stelle des traditionellen Staatsexamens ein vierjähriger Bachelor-Studiengang (LL.B.) gefordert, der zwar stärker als bisher auf die Vermittlung wissenschaftlich-methodologischer Fähigkeiten ausgerichtet ist, aber trotzdem berufsqualifizierend sein soll. Nur nicht so richtig: Denn hinsichtlich des Zugangs zum Anwaltsberuf und den anderen regulierten juristischen Berufen soll der Abschluss nur eine von zwei Voraussetzungen für den anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst sein. Die andere ist eine „als Staatsprüfung auszugestaltende Eingangsprüfung“ (DAV-Pressemitteilung Nr. 24/08, www.anwaltverein.de). Die angedachte universitäre Regelausbildungsdauer soll also weiterhin acht Semester betragen. Ohne die als Staatsprüfung auszugestaltende Eingangsprüfung – mutmaßlich das gute alte Staatsexamen im neuen Gewand – gibt es keinen Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst, dessen Absolvierung auch weiterhin Voraussetzung für den Beruf des Anwalts und die anderen regulierten juristischen Berufe bleiben



Foto: beachblogger 42

soll. Wer den LL.B. macht, qualifiziert sich nach wie vor nur für juristische Hilfsberufe; er studiert dafür aber ein Jahr länger als bei den bisher angebotenen LL.B.-Studiengängen. Es ändert sich also nichts, aber wir nennen es Bachelor.

Etwas fortschrittlicher ist da die Uni Mannheim, die zum Wintersemester 2008 einen dreijährigen LL.B.-Studiengang einrichtet. Das allein wäre kaum eine Erwähnung wert – vergleichbare juristische Studiengänge existieren etwa an der Uni Greifswald oder an zahlreichen Fachhochschulen – würde dieser Studiengang nicht mit den zivilrechtlichen Klausuren des ersten Staatsexamens abschließen. Die öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Klausuren können später nachgeholt werden, so dass mit dem LL.B. auch schon ein Gutteil des Examens geschafft ist.

Das hat gleich zwei positive Effekte: Die Examens-Quälerei wird hälftig auf zwei Termine verteilt. Außerdem erhalten die AbsolventInnen bereits nach der ersten Hälfte des Examens einen universitären Abschluss, stünden also anders als zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit vollkommen leeren Händen da, sollten sie am Rest des inhumanen Staatsexamens scheitern. Es scheint also so, als könne das Mannheimer Modell den Druck auf die Studierenden tatsächlich senken. Schade nur, dass die Uni für ihren LL.B. mit dem üblichen Elite-Getöse wirbt, und nicht etwa mit dem vergleichsweise netten Prüfungsmodus.

Philip Rusche, Greifswald

■ FERKEL VOR DER BPJM

Wer sich bis dato über die begrüßenswert progressive Familienpolitik von Bundesfamilienministerin von der Leyen gewundert hatte, rieb sich die Augen, als das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Jahreswende einen Indizierungsantrag bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) einreichte. Das Kinderbuch „Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ sollte, weil religionsfeindlich und antisemitisch, auf dem Index landen. Die Indizierung aus Jugendschutzgründen wird als Vertriebsbeschränkung nach



Foto: IJages

ganz h. M. vom Verbot der (Vor-)Zensur des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht umfasst; nachträgliche Beschränkungen der Meinungs- und Kunstfreiheit aber können nach überwiegender Ansicht grundsätzlich durch das Persönlichkeitsrecht des Kindes und/oder Erziehungsrecht der Eltern gerechtfertigt werden.

Antisemitische Tendenzen jedenfalls konnte nicht nur der jüdische Publizist Henryk M. Broder in dem beanstandeten Werk nicht ausmachen, sondern auch der Zentralrat der Juden. Richtig ist, dass die drei großen Weltreligionen Christentum, Judentum und Islam nicht sonderlich gut wegkommen. Die im Grundton agnostische, teils atheistisch angehauchte Bildergeschichte von Ferkel und Igel, die sich bei ihrer Suche nach Gott nicht von religiösen Gelehrten einschüchtern lassen und schlussendlich fröhlich „kapitulieren“, ist keine Werbung für Religion. Das soll sie aber auch nicht sein: das Buch soll Kinder gegen religiös induzierte Ängste stärken. Die zuständige BPjM hat es zu Recht Anfang März passieren lassen.

Für eine pluralistische Demokratie insgesamt ein überraschender Vorgang, für das BMFSFJ ein eher beschämender, namentlich was den Antisemitismusvorwurf angeht. Den sprichwörtlichen Vogel (das Ferkel?) in diesem Kontext dürfte jedoch die Unionsfraktion mit ihrer Pressemitteilung vom 6. März abgeschossen haben. Unter dem irritierenden Rubrum „Religionsfeindlichkeit ist kein Verfassungsgut“ – hatte das jemand reklamiert? – heißt es dort: „aggressive Verächtlichmachen von Religionen beruft sich formell auf die Freiheiten des Grundgesetzes. Es widerspricht jedoch dem Geist der verfassungsmäßigen Ordnung, welche die Religionsfreiheit schützt.“ Abgesehen davon, dass ein „aggressives Verächtlichmachen“ von Religion in der inkriminierten Publikation nur mit erheblicher Kraftanstrengung auszumachen sein wird, scheint hier auch ein Missverständnis vorzuliegen: Wer freiheitsgrundrechtlich geschütztes Verhalten als nur „formell“ geschützt diskreditiert, wird die dogmatische Funktionsweise grundrechtlicher Freiheit nicht zureichend erfasst haben.

Oliver Sauer, Freiburg

■ DIE GANZ ALLTÄGLICHE TERRORISMUS-BEKÄMPFUNG

Wie schnell sich Anti-Terror-Befugnisse im Alltag friedlichster Behörden wiederfinden, zeigt das Beispiel der Kontodaten-Abfrage, mit der sich alle in Deutschland bestehenden Konten einer bestimmten Person ermitteln lassen.

Seit 21. Juni 2002 (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt (BgbL) 2002, Teil I, Nr. 39, S. 2053 f.) darf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG) in einem automatisierten Verfahren Zugriff auf diese Kontodaten nehmen, wenn Strafverfolgungsbehörden sie darum ersuchen. Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfes ergibt, war hier an die Ahndung von Straftaten sowie an internationale Rechtshilfe für die Bekämpfung der Geldwäsche zur Finanzierung terroristischer Gruppen gedacht. Und dies auch nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlagen, „also nach Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens“ [Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 14/8017, S. 123].

Dumm nur, dass anders formuliert wurde: Strafverfolgungsbehörden dürfen die BaFin um Auskunft ersuchen, „soweit dies



Foto: gerome

für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist“. Es ist also nur konsequent, dass Gerichte auf diese bequeme Hilfestellung zurückgreifen, um etwa die Höhe der Tagessätze in Strafbefehlen bei Bagatelldelikten festzulegen (Nachrichtenmagazin Focus vom 14. April 2008).

Dass sich die Kontodaten-Abfrage innerhalb von nur drei Jahren vom Anti-Terror-Instrument zur Standardmaßnahme mauserte – die BaFin nahm laut www.heise.de-Newsticker 2007 über 100.000 Abfragen vor – dürfte aber vor allem am Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (BgbL. 2003, Teil I, Nr. 66, S. 2931) vom 23. Dezember 2003 und dem Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007 (BgbL. 2007, Teil I, Nr. 40, S. 1932) liegen. Eine Abfrage im Auftrag sonstiger Behörden war im Regierungsentwurf zur Änderung von § 24c KWG von 2002 noch explizit ausgeschlossen (BT-Drs. 14/8017, S. 123 f.). Bereits 2003 jedoch wurde § 93 Abgabenordnung so ergänzt, dass auch Finanz- und Sozialbehörden die BaFin unter der Voraussetzung um eine Abfrage ersuchen konnten, dass ein Auskunftersuchen an Steuerpflichtige oder Menschen, die bestimmte Sozialleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Bafög beantragen, vergeblich erscheint.

Mal sehen, ab wann die Bafög-Berechtigung mittels akustischer Wohnraum-Überwachung geprüft werden darf. Und welchen irreführenden Namen das entsprechende Änderungsgesetz dann tragen wird.

Philip Rusche, Greifswald

■ GRAUZONENBESEITIGUNGSPAPIER?

Vor vier Jahren gab das Verwaltungsgericht Darmstadt der Klage einer angestellten Lehrerin auf Einstellung als Beamtin auf Probe statt. Zuvor hatte das Staatliche Schulamt sie aufgrund fehlender gesundheitlicher Eignung abgelehnt. Die Lehrerin gab an, dass ihr Vater an Chorea Huntington leide, verweigerte aber einen Gentest. Zwar stellen diesbezügliche Gentests nur einen Einzelaspekt des geplanten Gendiagnostikgesetzes (GenDG) dar, aber das Urteil hätte einen Auftakt geben können, den Schutz vor Missbräuchen von Gentests zu regeln. Mitte 2008 hat die große Koalition nun ein Eckpunktepapier zum GenDG verabschiedet.



Foto: jmj123

Was soll das GenDG regeln? Zunächst werden heimliche Vaterschaftstest durch das geplante Gesetz verboten. Ein weiteres Verbot spricht das Papier bezüglich genetischer Untersuchungen bei Föten und Embryonen aus. Gentests sind nicht zur Geschlechtsbestimmung, sondern nur aus Gesundheitsgründen zulässig. Allerdings stellt sich die Frage, was eine relevante gesundheitliche Störung ist.

In der Arbeitswelt und der Versicherungswirtschaft dürfen keine Gentests von ArbeitnehmerInnen oder KundInnen verlangt werden. Bereits geregelte beruflichen Zulassungsbedingungen, mit denen eine gesundheitliche Eignung für bestimmte Berufe festgestellt werden kann, sollen weiterhin erhalten bleiben. Versicherungsunternehmen dürfen außerdem ausnahmsweise bei Lebensversicherungen mit hohen Summen einen Gentest verlangen, wobei die Höhe der Summe unklar ist.

Natürlich können BürgerInnen freiwillig einen Gentest zur Erstellung einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose von Erbkrankheiten machen lassen. Sie haben ein Recht auf Wissen genauso wie ein Recht auf Nichtwissen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt ihnen darüber hinaus die Möglichkeit über ihre Daten selbst zu bestimmen.

Allerdings soll vor genetischen Tests eine Beratung stattfinden, da die Mitteilung des Ergebnisses zu starken psychischen Belastungen führen kann. Vor allem soll darüber aufgeklärt werden, dass Gentests keine sicheren Aussagen über den Ausbruch einer Krankheit enthalten können. Problematisch könnte hier sein, dass den BürgerInnen ein Beratungsverzicht zugestanden wird.

Das Papier sieht weiterhin ein Diskriminierungsverbot aufgrund genetischer Eigenschaften vor. Nichtsdestotrotz sind Diskriminierungen durch private ArbeitgeberInnen kaum nachprüfbar. Deswegen sollte im Blick behalten werden, dass ein Verbotsgesetz allein keinen ausreichenden Schutz vor Missbrauch darstellt.

Juliane Wagner, Berlin

■ AWACS-EINSATZ VERFASSUNGSWIDRIG

Fünf Jahre nach dem Einsatz von NATO-Aufklärungsflugzeugen mit Bundeswehrsoldaten über der Türkei hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt: Es fehlte die Zustimmung des Bundestags, der Einsatz war verfassungswidrig. Nach den gewonnenen Bundestagswahlen meinte rot-grün, Schröders „Nein“ zum Irak-Krieg getrost wieder aufweichen zu können. Bei dieser heiklen Frage ließ man allerdings ein so unberechenbares Organ wie das Parlament lieber außen vor. Die Regierung behauptete, der Einsatz sei „Routine“ und müsse daher nicht vom Parlament beschlossen werden. Im Mai 2008 folgte nun endlich die klärende verfassungsgerichtliche Grundsatzentscheidung. Immer wenn die Bundeswehr in bewaffnete Auseinandersetzungen geraten könnte, muss die Zustimmung des Parlaments her. Und: Im Zweifel wird parlamentsfreundlich ausgelegt. Bei Bundeswehreinsetzungen im Ausland führt ab jetzt allenfalls vorläufig, nicht aber langfristig ein Weg am Parlament vorbei.

Soweit nicht schlecht. Was aber bringt dieses Urteil jetzt, nach fünf Jahren? Die alte Regierung wird sich wohl kaum noch den Kopf zerbrechen. Und seltsam, dass es dieser Klärung dank FDP-



Foto: ninjab06

Klage überhaupt bedurfte: Neu ist die Idee des Parlamentsvorbehalts nicht; im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bundeswehr urteilte das BVerfG bereits 1994 zu Gunsten des Parlaments. Die Bindung von Bundeswehreinsetzungen an die Zustimmung des Bundestags müsste seitdem also jeder verstanden haben, wenn man von den jüngsten Plänen der Union mal absieht.

Die Entscheidung ist trotz allem zu begrüßen: Die Rechtsprechung zum Parlamentsvorbehalt wurde fortgeschrieben und dessen Kriterien sind konkretisiert. Das Zeichen ist eindeutig. Ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte liegt bereits bei Nähe von Waffengewalt und dem damit verbundenen Risiko einer Anwendung von Waffengewalt vor – so wie es im Frühjahr 2003 zu Beginn des Irak-Kriegs der Fall war. Dass die Flugzeuge selbst gar nicht bewaffnet waren, spielt hierfür keine Rolle. Hat Karlsruhe also die Bundesregierung wieder in ihre Schranken gewiesen?

Vielleicht nicht ganz, denn leider wird man die Frage stellen müssen, welcher Bundestag einen Bundeswehreinsetzungsverweigerer wird, der längst ohne ihn auf europäischer und globaler Ebene entschieden worden ist. Dies nämlich hat das BVerfG 2007 in der Tornado-Entscheidung erlaubt. Wo genau die Flieger kreisen dürfen, bestimmt zwar das Parlament. Aber allein die Regierung hat und behält die Kompetenz, internationale Bündnisse einzugehen, die eine wirkliche Entscheidungsmacht des Parlaments zumindest einschränken.

Michael Zedler, Nürnberg